

02/23

BNA newsletter



Mönchsittich (*Myiopsitta monachus*) Foto: Nick Taurus / Adobe Stock



Nordisk Herpetologisk Forening wird BNA-Mitglied



**NORDISK
HERPETOLOGISK
FORENING**

Die [Nordische Herpetologische Gesellschaft \(NHF\)](#) wurde 1944 gegründet und beschäftigt sich mit der Haltung und Zucht von Amphibien und Reptilien in menschlicher Obhut wie auch dem Schutz der in Dänemark heimischen Arten. In Dänemark ist die NHF die älteste und größte herpetologische Vereinigung, die aufgrund ihrer Expertise mit einer Vielzahl von Behörden, Institutionen und Organisationen zusammenarbeitet. Die NHF gestaltet Regelungen für eine tiergerechte Heimtierhaltung mit, die auch den vielfältigen Gesichtspunkten des Tier- und Artenschutzes Rechnung tragen. Die Mitglieder stehen in Rah-

men des ex-situ-Artenschutzes in einem engen Austausch mit Forschungseinrichtungen und Zoos.

Der Vorsitzende **Søren Nøhr Tang** zum Beitritt der NHF zum BNA: Wir verfolgen die gleichen Ziele hinsichtlich des Tier- und ex-situ-Artenschutzes wie der BNA und erachten den Beitrag sachkundiger privater Tierhalterinnen und Tierhalter zu Citizen-Conservation-Projekten für elementar – unabhängig ob in privaten Projekten oder in Kooperationen mit Zoos. Wir möchten mit unserer Mitgliedschaft die Aktivitäten des BNA auf europäischer Ebene für die private Heimtierhaltung unterstützen, da wir nicht nur national, sondern europäisch denken müssen und mit dem BNA einen starken Partner an unserer Seite haben.

Velkommen til BNA, og vi ser frem til at arbejde konstruktivt sammen med dig!

BNA und AZ formalisieren engere Zusammenarbeit

Angehts aktueller Themen in der Vogelhaltung hatte der BNA in den vergangenen Jahren die Vorsitzenden der Vogelhaltverbände Deutschlands zu informellen Gesprächsrunden eingeladen. In diesen Gesprächen wurden unterschiedliche Themen wie die Überarbeitung der Mindestanforderungen, Arterhaltungsprogramme, die Notwendigkeit der Publikation von Zuchtberichten und Nachzuchtstatistiken oder auch Probleme in den rechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung von geschützten Vögeln diskutiert und über Lösungsansätze gesprochen. Hierbei wurde deutlich, dass der BNA die Interessen der tiergerechten Vogelhaltung unter Berücksichtigung des Artenschutzes in der Politik vertritt und dort Gehör findet. In einem bidirektionalen Austausch zwischen BNA und AZ wurde dann seitens der AZ das Interesse an einer formalisierten und engeren Zusammenarbeit mit dem BNA bekundet, nicht nur um die Interessen der Vogelhaltung zu stärken, sondern auch den BNA in seiner Arbeit zu unterstützen. Für beide Verbände ist dies unter Berücksichtigung der Vergangenheit ein wichtiger Schritt, um nun die Weichen für eine engere Kooperation für zukünftige Herausforderungen zu stellen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.



BNA reicht Stellungnahme zu neuen Vorschlägen für die Unionsliste ein

Derzeit wird bei der EU-Kommission die nächste Aktualisierung der Liste gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste, [EU-VO 1143/2014](#)) vorbereitet und wir haben wieder zu einigen Listungsvorschlägen Stellung genommen. Für die **Paradiesschnecke *Marisa cornuarietis*** erachten wir aufgrund ihrer Physiologie eine unionsweite Listung für nicht gerechtfertigt. Die Tiere stammen aus Mittelamerika und dem nördlichen Südamerika und sind somit auf höhere Wassertemperaturen angewiesen. Gemäß der Risikoanalyse für die Listung dieser Art wirken sich Wassertemperaturen von weniger als 8° Celsius nach 8 Stunden letal auf die Tiere aus. Basierend auf den Wassertemperaturen vieler mitteleuropäischer Flüsse, die im Winter für mehrere Tage bis Wochen deutlich unter dieser Temperatur liegen, erachten wir daher eine dauerhafte Etablierung der Paradiesschnecke in vielen Mitgliedsstaaten der EU – selbst unter Einbeziehung des Klimawandels – als derzeit nicht wahrscheinlich. Wir haben uns daher gegen eine unionsweite Listung ausgesprochen und eine regionale Listung für diejenigen Mitgliedsstaaten vorgeschlagen, die ganzjährig lebensfähige Bedingungen für diese Art ermöglichen.

Drei Vogelarten sind für die Aktualisierung der Unionsliste vorgesehen: Der **Haubenmaina *Acridotheres cristellatus***, der **Mönchssittich *Myiopsitta monachus*** und der **Rotohrbülbül *Pycnonotus jocosus***. Basierend auf den Risikoanalysen bewerten wir das invasive Potenzial für die drei Arten wie auch die Wahrscheinlichkeit einer Etablierung aufgrund der sehr ungleichen Anzahl von in menschlicher Obhut gehaltenen Vögeln unterschiedlich. Die Anzahl der gehaltenen Rotohrbülbüls und Haubenmaina ist sicherlich deutlich geringer als die der Mönchssittiche. Somit sinkt hier das Risiko einer (un)gewollten Freisetzung dieser Vögel und damit auch die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedelung und ggf. Etablierung. Zudem weisen die Klimamodelle für beide Arten enorme Spannbreiten auf. In der Risikoanalyse für den Rotohrbülbül ist **nur die mediterrane Region** für eine mögliche Ansiedelung geeignet. Daher haben wir die Empfehlung ausgesprochen, diese Arten nicht in der Unionsliste aufzunehmen, sondern sie nach den Artikeln 10-12 der EU-Verordnung lediglich **auf nationaler Ebene in denjenigen Mitgliedsstaaten zu überwachen bzw. aufzunehmen, in denen eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Etablierung besteht**. Gleiches gilt für den Mönchssittich, da bisherige Populationen dieser Art in Mitteleuropa einerseits wieder verschwunden sind und andererseits die Klimamodelle eine sehr hohe Varianz hinsichtlich einer möglichen Etablierung in vielen nördlichen Mitgliedsstaaten der EU aufweisen. **Eine Aufnahme der Art in denjenigen Mitgliedsstaaten, in denen der Mönchssittich bereits in gesicherten Populationen vorkommt, kombiniert mit einem Monitoring hinsichtlich einer weiteren Ausbreitung** ist nach unserer Einschätzung sinnvoller und steht ebenfalls im Einklang mit einer wissenschaftlichen Publikation wie auch mit der EU-Verordnung.

Bei den Säugetieren soll der **Sikahirsch *Cervus nippon*** in die Unionsliste aufgenommen werden, da er sich nicht nur in Mitteleuropa etabliert hat, sondern auch mit dem hier heimischen Rothirsch hybridisieren kann. Problematisch ist, dass die Risikoabschätzung auch **alle Unterarten** enthält, von denen einige jedoch in der Natur als bedroht gelten. Wir haben daher der Kommission empfohlen, diese von einer Listung auszunehmen und mit dem Europäischen Zoo- und Aquarienverband [EAZA](#) ebenso wie mit dem Deutschen Wildgehegeverband [DWV](#) Kontakt aufzunehmen, um mehr Informationen über die bedrohten, gehaltenen Unterarten zu erlangen und ex-situ-Maßnahmen nicht zu gefährden. ■



Haubenmaina (*Acridotheres cristellatus*) und Sikahirsch (*Cervus nippon*) sollen in die Unionsliste aufgenommen werden (Fotos: Wikipedia)

DVG-Tierschutztagung München



Deutsche Veterinär-
medizinische
Gesellschaft e.V.

Die diesjährige Tagung der [AG Tierschutz der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. \(DVG\)](#) und des [Lehrstuhls für Tierschutz der Universität München](#) stand unter dem Motto „[Wo \(k\)ein Kläger, da kein Richter](#)“ – [Wie gerecht ist Tierschutzrecht?](#). Neben viele Vorträgen rund um die Nutztierhaltung stand auch die Heimtierhaltung auf dem Programm. **Frau Prof. Dr. Krautwald-Junghanns** von der Universität Leipzig referierte zum Thema „**Lösungsansätze zur Verbesserung der Haltung von Vögeln und Reptilien – eine Machbarkeitsstudie**“; hier ging sie auf die Dringlichkeit verbesserter Haltungsinformationen für Halterinnen und Halter ein. Dies sollte mit einer digitalen App auf dem Smartphone möglich sein, um auch junge Generationen zu erreichen. In

einem weiteren Vortrag trug der ehemalige Landestierschutzbeauftragte des Landes Brandenburg, **Herr Dr. Stefan Heidrich**, über „**Tierschutz in der (Klein-)Säugerhaltung – Situation und Lösungsvorschläge**“ vor. Anschaulich stellte er die häufigsten haltungsbedingten Erkrankungen dieser Tiergruppe vor und ging darüber hinaus auf die Problematik von "Qual- oder Defektzuchten" auf Internetplattformen ein. Beide Referenten schlugen als Lösungsansätze die Einführung einer verpflichtenden Sachkunde wie auch die Einführung einer Heimtierschutzverordnung vor, in der dedizierte und rechtlich verbindliche Vorgaben zur Haltung von Heimtieren aufgeführt sind. Ein Entwurf hierzu wurde dem zuständigen Ministerium (BMEL) bereits zugeleitet.

Noch einen Schritt weiter ging **Frau Katharina Lameter** von Pro Wildlife in Ihrem Vortrag „**Einführung einer Positivliste für die Heimtierhaltung: machbar und dringend notwendig**“. Sie führte aus, dass viele Maßnahmen wie Negativlisten reaktiv und daher nicht geeignet seien, die Probleme im Tier- und Artenschutz schnell zu lösen. Eine Positivliste aus Gründen des **Natur-, Tier-, Arten- und Gesundheitsschutzes sowie zur Prävention von invasiven Arten** sei daher dringend geboten und rechtlich auch umsetzbar.

Wir halten die Positivliste nach wie vor für kein geeignetes Instrument, zumal anhand der fünf oben aufgeführten Bereiche sowie der auf der Tagung vorgestellten Herausforderungen im Tierschutz dann objektiv betrachtet auch keine Kleinsäuger wie Kaninchen und Meerschweinchen auf einer Positivliste stehen könnten. Wenn man dann noch die im Rahmen einer Posterpräsentation des Deutschen Tierschutzbundes vorgestellten Daten zum Animal Hoarding ebenfalls berücksichtigen würde, wo Hunde und Katzen ca. 56% der ermittelten Fälle seit 2012 ausmachten, würden sich wohl auch Hunde und Katzen nicht auf einer Positivliste finden können. ■

Durchführungsbeschluss zum Transport von Salamandern wieder aufgehoben

Die EU-Kommission hat den Durchführungsbeschluss 2021/361 zur Festlegung von Sofortmaßnahmen für das Verbringen zwischen den Mitgliedsstaaten und dem Eingang (Einfuhr) in die Union von Sendungen mit Salamandern im Zusammenhang mit der Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal), die zum 31.12.2022 ausgelaufen ist, nicht verlängert. Die Thematik des Transports von Salamandern wird somit durch die Verordnung [\(EU\) 2016/429](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) geregelt. Die Anwendung bestimmter Bedingungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen wird in der Durchführungsverordnung (EU) [2018/1882](#) konkretisiert. Hiernach fällt Bsal in die Kategorien D („gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429, gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu verhindern“) und E („gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/429, die innerhalb der Union überwacht werden muss“). ■

Sie sind noch kein BNA-Mitglied und möchten unsere Arbeit unterstützen?

[Hier](#) finden Sie die Mitgliedsanträge für Einzelmitglieder, Vereine und Verbände oder Zoofachmärkte.